

## **DGB FORDERT FAMILIENFÖRTHILFE FÜR ELTERN UND PFLEGENDE IN DER CORONA-KRISE**

### **Entschädigung fortschreiben, verbessern und um Freistellungsanspruch ergänzen**

Aufgrund der aktuellen politischen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die insbesondere Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern im Kita- und Grundschulalter vor enorme Herausforderungen stellen ohne Gewissheit auf ein baldiges Ende der Maßnahmen oder eine konkrete Perspektive, fordert der DGB die **Weiterentwicklung der Entschädigungsleistung** nach dem Infektionsschutzgesetz.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Kita- und Schulschließungen betroffen sind, muss

- der Anspruch auf **Verdienstauffallentschädigung** über die geltenden sechs Wochen hinaus **für die gesamte Dauer der behördlich angeordneten Schließungen** verlängert werden
- die **Entschädigungshöhe** von 67 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes auf **mindestens 80 Prozent ohne monatliche Deckelung** angehoben werden
- die Entschädigungsleistung um einen **Freistellungsanspruch** ergänzt werden, **der auch stunden- oder tageweise Freistellungen zulässt**, um u. a. die partnerschaftliche Aufteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit zu ermöglichen

Ein entsprechender Freistellungsanspruch muss auch für **Beschäftigte mit Pflegeverantwortung** geschaffen werden, wenn die Betreuungsmöglichkeiten für deren pflegebedürftige Angehörige aufgrund der Schließung von Tagespflege- und Betreuungseinrichtungen während der Corona-Krise vorübergehend wegfallen.

Zudem muss sichergestellt werden, dass diejenigen, die wegen fehlender Betreuungsmöglichkeiten die Freistellung in Anspruch nehmen, vor Entlassungen aufgrund der Inanspruchnahme dieser Freistellung geschützt werden. Deshalb muss ein entsprechender **Sonderkündigungsschutz** verankert werden.

Darüber hinaus fordert der DGB:

- den **Kreis der Berechtigten** auf Eltern von Kindern bis zum 14. Lebensjahr zu **erweitern**
- die **zumutbaren Betreuungsmöglichkeiten** auf die Personen im selben Haushalt zu begrenzen; Eltern im **Homeoffice** können nur dann als zumutbare Betreuung gelten, wenn das zu betreuende Kind das 10. Lebensjahr erreicht hat
- ausdrücklich klarzustellen, dass der **Erholungsurlaub des laufenden Kalenderjahres nicht verbraucht werden muss**, bevor die Entschädigung geltend gemacht werden kann
- eine Regelung, nach der die Entschädigungszahlung gegenüber der zuständigen Behörde direkt und unbürokratisch durch die Beschäftigten geltend gemacht werden kann, wenn der Arbeitgeber die Vorschusszahlung verweigert